

Stiftungsreglement des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) vom 29.02.2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen
II	Gemeinsame Bestimmungen für die Organe
III	Stiftungsrat
IV	Forschungsrat
V	Delegiertenversammlung
VI	Geschäftsleitung
VII	Revisionsstelle
VIII	Weitere Gremien mit Aufgaben für die Stiftung _Wissenschaftlicher Beirat _Interne Revision _Compliance-Ausschuss
IX	Vertretung
X	Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds, gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe y der Statuten vom 10. Mai 2023, erlässt das folgende

Stiftungsreglement

I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Organe des SNF und deren Gremien, namentlich seiner Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

Artikel 2 Verhältnis zum Organisationsreglement für den Forschungsrat

Für die Organisation und die Zuständigkeiten des Forschungsrats gilt das Organisationsreglement für den Forschungsrat, soweit dieses Reglement keine Regelung enthält.

II. Kapitel Gemeinsame Bestimmungen für die Organe

Artikel 3 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder der Organe des SNF können nicht gleichzeitig einem anderen Organ des SNF angehören. Ausnahme bildet die Direktorin oder der Direktor als Mitglied des Vorstands des Forschungsrats mit beratender Stimme.

² Die Mitgliedschaft in einem Organ des SNF ist ausgeschlossen, wenn die Gefahr eines dauerhaften Interessenkonflikts zwischen den Interessen des Organ- oder Gremienmitglieds oder von ihm nahestehenden Personen oder Organisationen und den Interessen des SNF besteht (Unvereinbarkeit).

³ Tritt im Laufe der Mitgliedschaft eine Unvereinbarkeit ein, ist diese vom Mitglied umgehend zu melden und zu beheben. Andernfalls stellt das einsetzende Organ die Unvereinbarkeit fest, wobei spätestens drei Monate danach die Mitgliedschaft endet.

⁴ In der Delegiertenversammlung können die Mitglieder die Interessen nach Artikel 14 Absatz 2 der Statuten frei einbringen. Wenn sie in Gremien des SNF entsandt werden, vertreten sie die Delegiertenversammlung.

Artikel 4 Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Organe Stiftungsrat, Forschungsrat und Geschäftsleitung müssen ihre Interessenbindungen gegenüber dem SNF offenlegen und während der gesamten Amtszeit aktualisieren.

² Die Interessenbindungen der Stiftungsrats- und Forschungsratsmitglieder werden publiziert.

³ Das einsetzende Organ kann für einzelne Gremien bestimmen, dass die Interessenbindungen seiner Mitglieder offenzulegen oder zu publizieren sind.

⁴ Ein Mitglied, das seine Interessenbindungen bei der Wahl nicht vollständig offenlegt oder Änderungen der Interessenbindungen nicht aktualisiert und dies auch auf entsprechende Aufforderung hin unterlässt, kann abberufen werden.

Artikel 5 Ausstand

¹ Die Mitglieder der Organe und ihrer Gremien treten bei Beschlüssen und deren Vorbereitung in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. in Angelegenheiten nahestehender Personen oder Organisationen befinden müssen;
- c. in anderer Funktion mit der gleichen Sache schon befasst sind oder waren; oder
- d. von anderen Gründen betroffen sind, die ihre Unbefangenheit und Unparteilichkeit in Frage stellen.

² Die Mitglieder zeigen die Konstellationen frühzeitig der oder dem Vorsitzenden an und treten von sich aus in den Ausstand. Ist der Ausstand strittig, entscheidet darüber abschliessend das betroffene Organ oder Gremium unter Ausschluss des Mitglieds, dessen Ausstand strittig ist.

³ Das betroffene Mitglied verlässt den Raum oder die virtuelle Zusammenkunft bei der Beratung und Entscheidung des Geschäfts. Eine Stellungnahme ist nur möglich, wenn es hierzu explizit aufgefordert wird.

Artikel 6 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Organe und der weiteren Gremien unterstehen dem Amts- und Geschäftsgeheimnis. Sie behandeln Informationen, die nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind, vertraulich.

² Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g zur Information der Institutionen durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung bleibt vorbehalten.

³ Die Mitglieder der Organe bleiben auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit für den SNF an das Amts- und Geschäftsgeheimnis gebunden.

Artikel 7 Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Mitglieder der Organe und Gremien erfüllen ihre Aufgaben jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt.

² Sie wahren die Interessen des SNF in guten Treuen.

Artikel 8 Sitzungen

¹ Die Einladung zu Sitzungen der Organe Stiftungsrat, Forschungsrat, Delegiertenversammlung und der von ihnen eingesetzten Gremien erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

² Die Einberufung der Sitzungen und die Zustellung der Sitzungsunterlagen erfolgen innerhalb von Fristen, die für die Teilnehmenden die Sitzungsvorbereitung zulässt, mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag. In begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.

³ Sitzungen können in Präsenz, über Video oder in anderen Formen direkter Kommunikation abgehalten werden.

⁴ Die Sitzungsleitung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Organe und den Vorsitzenden der Gremien, im Verhinderungsfall ihrer Stellvertretung.

⁵ Der Beschluss über nicht traktandierte Geschäfte ist zulässig, wenn alle Mitglieder teilnehmen und der Behandlung zustimmen.

⁶ Anträge der Mitglieder zu den traktandierten Geschäften werden von der Sitzungsleitung zur Abstimmung gebracht. Über Ordnungsanträge wird sofort und vor den anderen Anträgen abgestimmt.

Artikel 9 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

² Im Protokoll werden die Beschlüsse unter Angabe der Stimmverhältnisse festgehalten. Zudem sind die Inhalte des Geschäfts, seine Behandlung und allenfalls gestellte Anträge derart zu protokollieren, dass die Beschlüsse nachvollziehbar sind.

³ Die Protokolle werden jeweils in der nächsten Sitzung unter Anmerkung allfälliger Anpassungen genehmigt. Insbesondere wenn die Sitzung nicht in Präsenz stattfindet, ist das Protokoll möglichst zeitnah den Sitzungsteilnehmenden zuzustellen.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹ Die Beschlussfähigkeit erfordert die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder eines Organs oder Gremiums. Organe oder Gremien können für einzelne Geschäfte ein höheres Quorum für die Beschlussfähigkeit beschliessen.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Teilnehmenden der Sitzung gefasst. Die vorsitzende Person hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für einzelne Geschäfte gilt aufgrund der Statuten oder der Festlegung des Organs oder Gremiums ein höheres Quorum. Das Erfordernis eines qualifizierten Mehrs für einen Beschluss kann sich auf die Anzahl Mitglieder oder die Teilnehmenden beziehen.

³ Abstimmungen können in Sitzungen oder in Form von Zirkularbeschlüssen erfolgen. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Wahlbeschlüsse werden in der Regel in geheimer Abstimmung gefällt.

⁴ Duldet ein Geschäft keinen Aufschub, trifft die oder der Vorsitzende die erforderlichen Massnahmen (Präsidentialentscheid). Die oder der Vorsitzende erstattet spätestens bei der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht und begründet die getroffenen Massnahmen.

Artikel 11 Ende der Mitgliedschaft, Demission

¹ Die Zugehörigkeit zu den Organen oder zu weiteren Gremien endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, der Demission, der Abberufung aus wichtigen Gründen, dem Eintritt einer Unvereinbarkeit (Artikel 3 Absatz 4) oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit des betroffenen Mitglieds.

² Demissionen vor Ende der Amtsdauer teilen Mitglieder mindestens 6 Monate im Voraus mit.

Artikel 12 Abberufung aus wichtigen Gründen

¹ Als wichtige Gründe für die Abberufung von Mitgliedern der Organe oder Gremien gelten namentlich:

- a. gravierende Pflichtverletzungen;
- b. Verletzung der wissenschaftlichen Integrität;
- c. Verletzungen des Amts- und Geschäftsgeheimnisses;
- d. Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes;
- e. unverhältnismässig häufige Abwesenheiten, Untätigkeit und weitere wiederholte Behinderungen der Stiftungstätigkeit oder mit dem Stiftungszweck unvereinbares Verhalten;
- f. strafbares Verhalten, soweit dadurch wesentliche Interessen der Stiftung tangiert sind.

² Vor der Abberufung ist das Mitglied persönlich anzuhören oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.

³ Die Abberufung ist sofort wirksam. Allfällige Arbeitsverhältnisse sind aufzulösen.

⁴ Über die Abberufung von Mitgliedern der Organe entscheidet der Stiftungsrat und von Mitgliedern untergeordneter Gremien das einsetzende Organ oder Gremium. Die Abberufung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

⁵ Für die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Stiftungsrats ist der Bundesrat zuständig. Der Stiftungsrat kann dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag stellen.

III. Kapitel Stiftungsrat

Artikel 13 Grundsätze für den Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ des SNF die Verantwortung für die Einhaltung des Stiftungszwecks.

² Er organisiert sich selbst und betraut seine Mitglieder, Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte. Er kann Dritte beiziehen.

³ Der Stiftungsrat kann die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats, die Direktorin oder den Direktor und die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegiertenversammlung als Gast mit beratender Stimme an seine Sitzungen einladen.

⁴ Der Stiftungsrat achtet bei seiner Tätigkeit und in der Wahrnehmung seiner Aufsicht auf schlanke und transparente Prozesse.

Artikel 14 Wahlkommission für den Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat setzt die Wahlkommission für den Stiftungsrat ein.

² Er wählt in diese ständige Kommission:

- a. zwei bis vier Mitglieder aus dem Stiftungsrat;
- b. zwei Mitglieder aus der Delegiertenversammlung;
- c. zwei Mitglieder aus dem Forschungsrat;
- d. eine externe Fachperson mit Qualifikation für die Rekrutierung von strategischen Führungskräften.

³ Der Vorstand des Forschungsrats und die Delegiertenversammlung schlagen dem Stiftungsrat ihre Mitglieder zur Wahl vor.

⁴ Das externe Mitglied der Wahlkommission präsidiert die Kommission.

⁵ Die Mitglieder der Wahlkommission werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

⁶ Die Wahlkommission konstituiert sich im Übrigen selbst und handelt weisungsunabhängig.

Artikel 15 Wahlverfahren für die Stiftungsratsmitglieder

¹ Der Stiftungsrat legt die Anzahl Mitglieder und das Profil des Stiftungsrats fest. Er bestimmt darin die fachlichen und die persönlichen Anforderungen, namentlich hinsichtlich zeitlicher Verfügbarkeit sowie Kompetenzen in Führung und Management von Förderstiftungen und der im SNF verwendeten Sprachen.

² Der Stiftungsrat bestimmt bei einer Neubesetzung das jeweilige Profil für den vakanten Sitz und leitet dieses an die Wahlkommission weiter. Diese ist an die Profilvergaben gebunden.

³ Mit der Mitgliedschaft im Stiftungsrat unvereinbar sind:

- a. Gesamtleitungs- und Aufsichtsfunktionen bei Organisationen, deren Angehörige sich um Fördergelder des SNF bewerben;

- b. Leitungs- und Aufsichtsfunktionen bei Organisationen, deren Zweck oder Tätigkeit die Wahrung der Interessen spezifischer Gebiete der Forschung oder von Forschenden gegenüber dem SNF beinhaltet;
- c. andere Konstellationen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

⁴ Die Wahlkommission schreibt die vakanten Sitze aus. Sie kann Personen zur Bewerbung einladen.

⁵ Die Wahlkommission bestimmt aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten die für das ausgedescribte Profil am besten geeigneten Personen. Sie achtet dabei auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Stiftungsrats und die statutarischen Vorgaben. In der Regel lädt sie geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Gespräch ein.

⁶ Die Wahlkommission stellt dem Stiftungsrat gestützt auf die Ergebnisse des Auswahlverfahrens einen Wahlantrag. Sie kann eine oder mehrere Personen für den jeweiligen Sitz im Stiftungsrat vorschlagen und den Antrag priorisieren. Im Wahlantrag dokumentiert sie das Wahlverfahren und die geprüften Kandidatinnen und Kandidaten.

⁷ Der Stiftungsrat wählt gestützt auf den Vorschlag der Wahlkommission das Stiftungsratsmitglied.

⁸ Wiederwahlen in den Stiftungsrat nimmt die Wahlkommission vor, sofern der Stiftungsrat ihr das entsprechende Profil im Sinne von Absatz 2 zur Weiterführung weiterleitet und sich das betreffende Mitglied zur Wiederwahl stellt.

Artikel 16 Wahlverfahren für die Präsidentin oder den Präsidenten des Stiftungsrats

¹ Der Bundesrat wählt auf Vorschlag des Stiftungsrats die Präsidentin oder den Präsidenten. Er legt in Absprache mit dem Stiftungsrat und unter Beachtung der statutarischen Voraussetzungen das Profil für die Präsidentin oder den Präsidenten fest.

² Die Nominationskommission für das Präsidium des Stiftungsrats ist für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zuständig und schlägt dem Stiftungsrat eine oder mehrere Personen vor. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Nominations- und Vergütungsausschusses;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Forschungsrats;
- c. der Vertreterin oder dem Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation im Stiftungsrat.

³ Sie wird durch ein Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses geleitet. Die Vertreterin oder der Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation hat kein Stimmrecht.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor unterstützt die Nominationskommission in der Organisation des Nominationsverfahrens. Sie oder er wird zu den Vorschlägen der Nominationskommission konsultiert.

⁵ Die Nominationskommission beachtet das Profil für die Präsidentin oder den Präsidenten des Stiftungsrats. Es gelten die Unvereinbarkeiten für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

⁶ Die Nominationskommission sucht dem Profil entsprechende Personen und lädt sie zur Bewerbung ein. Sie führt mit den Kandidatinnen und Kandidaten Gespräche durch. Für die Wahrung der Bundesinteressen berät die Vertreterin oder der Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation die Nominationskommission.

⁷ Die Nominationskommission teilt die Ergebnisse des Auswahlverfahrens dem Stiftungsrat mit. Sie kann ihm eine oder mehrere Personen vorschlagen.

⁸ Der Stiftungsrat unterbreitet dem Bundesrat eine einzelne Kandidatur zur Wahl.

⁹ Der Stiftungsrat beantragt dem Bundesrat die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, sofern das Profil im Sinne von Absatz 1 keine Anpassung erfahren hat und sich die Präsidentin oder der Präsident zur Wiederwahl stellt.

Artikel 17 Ausschüsse des Stiftungsrats

¹ Der Stiftungsrat setzt als ständige Ausschüsse den Finanz- und Prüfungsausschuss (Artikel 18) und den Nominations- und Vergütungsausschuss (Artikel 19) ein.

² Er kann weitere Ad-hoc-Ausschüsse bilden und sie mit der Wahrnehmung spezifischer Geschäfte betrauen.

³ Die Ausschüsse des Stiftungsrats konstituieren sich selbst.

Artikel 18 Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)

¹ Der Stiftungsrat wählt zwei oder drei seiner Mitglieder in den Finanz- und Prüfungsausschuss. Die Mitglieder verfügen über Kenntnisse im Aufgabenbereich des Ausschusses.

² Die Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können mehrmals wiedergewählt werden.

³ Der Finanz- und Prüfungsausschuss verfügt über keine Entscheidungskompetenz und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbesprechung von Finanzgeschäften, namentlich bei Bedarf von Budget und Jahresrechnung;
- b. Beurteilung der Angemessenheit der finanziellen Führung der Stiftung;
- c. Beurteilung der Angemessenheit des internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagements;
- d. Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (betriebliche Compliance);
- e. Behandlung und Vorberatung von Geschäften des Stiftungsrats im Bereich Verwaltung und Anlage der Erbschaften und Spenden.

Der Stiftungsrat kann dem Finanz- und Prüfungsausschuss weitere Geschäfte zuteilen.

⁴ Der Finanz- und Prüfungsausschuss arbeitet mit der Geschäftsleitung und der internen Revision zusammen. Die Prüfaufträge an die interne Revision erteilt die Geschäftsleitung in Absprache mit dem Finanz- und Prüfungsausschuss und unter Berücksichtigung der Arbeiten der Revisionsstelle (Kapitel VII). Der Finanz- und Prüfungsausschuss erteilt der internen Revision bei Bedarf direkt Prüfaufträge.

⁵ Der Finanz- und Prüfungsausschuss erteilt der externen Revisionsstelle Auskünfte.

Artikel 19 Nominations- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee)

¹ Der Stiftungsrat wählt zwei oder drei seiner Mitglieder in den Nominations- und Vergütungsausschuss. Die Mitglieder verfügen über Kenntnisse im Aufgabenbereich dieses Ausschusses.

² Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können mehrmals wiedergewählt werden.

³ Der Nominations- und Vergütungsausschuss verfügt über keine Entscheidungskompetenz und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellen von Profilverschlägen für den Stiftungsrat;
- b. Erstellen von Profilverschlägen für die Mitglieder der Geschäftsleitung, auf Antrag der Direktorin oder des Direktors und nach Konsultation des Vorstands des Forschungsrats;
- c. Vorbereitung von Wahlgeschäften zuhanden des Stiftungsrats;
- d. Vorbereitung und Prüfung der Arbeitsverträge der Direktorin oder des Direktors und der Präsidentin oder des Präsidenten des Forschungsrats;
- e. Anträge an den Stiftungsrat zum Entschädigungsreglement;
- f. Überwachung der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften;
- g. Sicherstellung der Nachfolgeplanung im Stiftungsrat und in der Geschäftsleitung.

Der Stiftungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Geschäfte zuteilen.

⁴ Der Nominations- und Vergütungsausschuss nimmt zudem in erweiterter Besetzung die Funktion der Nominationskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Stiftungsrats und des Forschungsrats sowie der Direktorin oder des Direktors wahr.

Artikel 20 Rechte der Stiftungsratsmitglieder

¹ Stiftungsratsmitglieder können zwecks Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrats, bei den Mitgliedern des Vorstands des Forschungsrats und bei der Geschäftsleitung Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

² Stiftungsratsmitglieder sind berechtigt, Fördermittel des SNF einzuwerben. Ausgenommen sind Einwerbungen, die eine strukturelle Abhängigkeit von der Forschungsförderung des SNF zur Folge haben, namentlich eine Gesuchstellung in den Karriereinstrumenten und das Mandat als Direktorin oder Direktor eines Nationalen Forschungsschwerpunktes. Der Stiftungsrat lässt sich regelmässig Bericht erstatten und trifft die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

³ Stiftungsratsmitglieder werden angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung und die Spesenvergütung richten sich nach dem Entschädigungsreglement.

Artikel 21 Kommunikation und Medienauskünfte

¹ Der Stiftungsrat legt in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Forschungsrats und der Direktorin oder dem Direktor die Grundzüge und Zuständigkeiten in der Kommunikation nach innen und aussen fest. Er kann zu diesem Zweck Kommunikationsrichtlinien erlassen.

² Für die Kommunikation ist namentlich festzulegen, wer gegenüber Medien (insbesondere Presse, Radio, TV), über Social Media und eigene Kanäle Auskunft erteilt und nach welchen Richtlinien dies geschieht.

³ Im Bereich der Förderpolitik, der Förderrichtlinien und in wissenschaftsrelevanten Themen gibt in der Regel der Vorstand des Forschungsrats Auskunft.

Artikel 22 Koordination zwischen den Organen

¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten von Stiftungsrat, Forschungsrat und Delegiertenversammlung sowie die Direktion treffen sich auf Einladung des Präsidiums des Stiftungsrats mindestens halbjährlich zwecks Koordination der Geschäfte und zur Pflege der Zusammenarbeit der Gremien sowie des gegenseitigen Kontaktes.

² Die beiden Präsidien von Stiftungsrat und Forschungsrat koordinieren das Verfahren für die Stellungnahmen und Vernehmlassungen, die sie nach den Statuten gemeinsam zu beschliessen haben.¹

Artikel 23 Berichterstattung an den Stiftungsrat

¹ Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung.

² Die Geschäftsleitung informiert den Stiftungsrat periodisch über die finanzielle Lage.

³ Der Vorstand des Forschungsrats berichtet jährlich an den Stiftungsrat. Der Bericht enthält mindestens Angaben zur Umsetzung der Mehrjahresplanung und des Förderplans sowie einen Ausblick auf das kommende Jahr. Zudem berichtet die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrats mündlich an den Sitzungen des Stiftungsrats über aktuelle Entwicklungen.

⁴ Die Geschäftsleitung und der Vorstand des Forschungsrats informieren den Stiftungsrat umgehend über ausserordentliche Vorkommnisse.

Artikel 24 Entschädigung

¹ Das Entschädigungsreglement bestimmt:

- a. die Entschädigung (Honorierung) und Spesenvergütung der Mitglieder der Organe Stiftungsrat, Forschungsrat und Delegiertenversammlung;
- b. Massnahmen für Mitglieder des Forschungsrats, die keine Fördergesuche eingeben dürfen;
- c. Grundsätze der Entlohnung der Angestellten aus dem Forschungsrat;
- d. Grundsätze der Anstellung und Entlohnung der Direktorin oder des Direktors;
- e. Entschädigung (Honorierung) und Spesenvergütung für die Mitglieder der Gremien, welche von den Organen Stiftungsrat, Forschungsrat und Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

² Erhalten Mitglieder von Organen feste Entschädigungen, legt der Stiftungsrat diese nach Massgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung und Verantwortung fest.

³ Ausserordentliche Beanspruchungen, die das übliche Mass der Tätigkeit erheblich übersteigen, können separat vergütet werden.

Artikel 25 Erarbeitung des Mehrjahresprogramms

¹ Der Stiftungsrat erteilt dem Vorstand des Forschungsrats das Mandat für die Erarbeitung des Mehrjahresprogramms.

¹ Vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. e und f, Art. 9 Abs. 2 Bst. e und f Statuten.

² Der Vorstand des Forschungsrats organisiert die Erarbeitung des Mehrjahresprogramms im Forschungsrat. Er gewährleistet die Mitwirkung der Delegiertenversammlung, namentlich durch die Vertretung von Mitgliedern in Arbeitsgruppen.

³ Der Vorstand des Forschungsrats lädt die Delegiertenversammlung zur Stellungnahme ein, bevor er das Mehrjahresprogramm an den Stiftungsrat weiterleitet. Er berichtet der Delegiertenversammlung über die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme unter Begründung nicht übernommener Anträge auf Änderung des Mehrjahresprogramms.

⁴ Weist die Delegiertenversammlung das Mehrjahresprogramm an den Vorstand des Forschungsrats zurück, passt er dieses nach Möglichkeit an. Falls er dies nicht tut, kann die Delegiertenversammlung zum Antrag des Mehrjahresprogramms eine abweichende Empfehlung an den Stiftungsrat beschliessen.

IV. Kapitel Forschungsrat

Artikel 26 Grundsätze für den Forschungsrat

¹ Der Forschungsrat trägt als wissenschaftliches Organ die Verantwortung für die Förderpolitik, die Förderrichtlinien und die wissenschaftliche Evaluation sowie die Förderentscheide des SNF. Die strategische Ausrichtung der Förderpolitik erfolgt in Übereinstimmung mit den übergeordneten Strategien, die der Forschungsrat zuhanden des Bundes mit dem Stiftungsrat abstimmt. Dabei beachtet er allfällige Empfehlungen der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Forschungsrats üben ihr Mandat unabhängig und im ausschliesslichen Interesse des SNF aus.

² Der Vorstand des Forschungsrats organisiert den Forschungsrat unter geeigneter Konsultation der Forschungsratsmitglieder. Er regelt im Organisationsreglement die zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckmässige Organisation mit den Zuständigkeiten der einzelnen Gremien. Er legt namentlich fest, welche Beschluss-, Antrags- und Vorschlagsrechte er selbst ausübt und welche er delegiert.²

³ Der Vorstand des Forschungsrats betraut seine Mitglieder, die Mitglieder des Forschungsrats sowie Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte. Er legt des Weiteren fest, welche Geschäfte er an die Geschäftsleitung delegiert.³

⁴ Der Vorstand des Forschungsrats konsultiert in der Förderpolitik periodisch die Delegiertenversammlung. Er kann die Mitglieder des Präsidiums der Delegiertenversammlung als Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen einladen, insbesondere um bei bedeutsamen strategischen Beschlüssen für die Wissenschaftsgemeinschaft die Interessen nach Artikel 14 Absatz 2 Statuten umfassend berücksichtigen zu können.

⁵ Der Vorstand des Forschungsrats achtet bei seiner Tätigkeit auf schlanke und transparente Prozesse.

² Art. 11 Abs. 1 Statuten.

³ Art. 11 Abs. 2 Statuten.

Artikel 27 Wahlkommission für den Forschungsrat

¹ Der Stiftungsrat setzt die Wahlkommission für den Forschungsrat ein.

² Er wählt in diese ständige Kommission:

- a. zwei Mitglieder des Stiftungsrats;
- b. zwei Mitglieder aus dem Forschungsrat;
- c. zwei Mitglieder aus der Delegiertenversammlung;
- d. ein bis drei externe Fachpersonen mit ausgewiesener Qualifikation für die Selektion von Mitgliedern von Gremien der Forschungsförderung.

³ Der Vorstand des Forschungsrats und die Delegiertenversammlung schlagen dem Stiftungsrat ihre Mitglieder zur Wahl vor.

⁴ Eines der externen Mitglieder der Wahlkommission nimmt das Präsidium der Kommission wahr.

⁵ Die Mitglieder der Wahlkommission werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

⁶ Die Wahlkommission konstituiert sich im Übrigen selbst und handelt weisungsunabhängig.

Artikel 28 Wahlverfahren für die Forschungsratsmitglieder

¹ Der Vorstand des Forschungsrats legt nach den statutarischen Vorgaben und den Aufgaben sowie der Organisation des Forschungsrats das Profil des Forschungsrats mit der Anzahl Mitglieder fest. Er bestimmt im Profil die fachlichen und die persönlichen Anforderungen, namentlich hinsichtlich zeitlicher Verfügbarkeit sowie der Kompetenzen für die Funktionen im Forschungsrat. Zur Bestimmung des Profils des Forschungsrats sind vorgängig die Mitglieder des Forschungsrats in geeigneter Weise zu konsultieren.

² Der Vorstand des Forschungsrats leitet das Profil des Forschungsrats zur Genehmigung an den Stiftungsrat weiter.

³ Der Vorstand des Forschungsrats legt bei Vakanzen unter Berücksichtigung des Profils des Forschungsrats (Absatz 1) die erforderlichen neuen Profile fest. Er bringt diese dem Präsidium des Stiftungsrats zur Kenntnis und leitet sie an die Wahlkommission weiter. Die Wahlkommission ist an die Profilvergaben gebunden.

⁴ Für vakante Profile findet einmal pro Jahr eine Wahl statt. Ausnahmsweise können einzelne vakante Profile umgehend ausgeschrieben und neu besetzt werden. Die Wahlkommission kann Personen zur Bewerbung einladen.

⁵ Mit der Mitgliedschaft im Forschungsrat unvereinbar sind:

- a. Gesamtleitungs- und Aufsichtsfunktionen bei Organisationen, deren Angehörige sich um Fördergelder des SNF bewerben, wie Rektoratsmitglieder, Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren oder Mitglieder von Schulleitungen;
- b. Leitungsfunktionen bedeutsamer Organisationseinheiten oder deren Teilbereiche Forschung oder Forschungsinfrastrukturen der Organisationen nach Buchstabe a, wie die Dekaninnen und Dekane von Fakultäten der kantonalen Universitäten;

- c. Leitungs- und Aufsichtsfunktionen bei Organisationen, deren Zweck oder Tätigkeit die Wahrung der Interessen spezifischer Gebiete der Forschung oder von Forschenden gegenüber dem SNF beinhaltet;
- d. Leitungsfunktionen in einem Nationalen Forschungsschwerpunkt, beschränkt auf die Wählbarkeit in das entsprechende Gremium des Forschungsrats;
- e. andere Konstellationen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

⁶ Die Wahlkommission bestimmt aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten die am besten geeigneten Personen und führt mit diesen Gespräche. Die Wahlkommission berücksichtigt die relevanten Bedürfnisse, insbesondere durch Konsultation des Vorstands des Forschungsrats, der betroffenen Gremien und der Geschäftsstelle.

⁷ Die Wahlkommission stellt dem Stiftungsrat gestützt auf die Ergebnisse des Auswahlverfahrens einen Wahlantrag. Sie kann eine oder mehrere Personen für den jeweiligen Sitz im Forschungsrat vorschlagen und den Antrag priorisieren. Im Wahlantrag dokumentiert sie das Wahlverfahren und die geprüften Kandidatinnen und Kandidaten.

⁸ Der Stiftungsrat wählt gestützt auf den Vorschlag der Wahlkommission die Forschungsratsmitglieder.

⁹ Wiederwahlen in den Forschungsrat nimmt der Stiftungsrat vor, sofern der Vorstand des Forschungsrats ihm das entsprechende Profil im Sinne von Absatz 3 zur Weiterführung weiterleitet und sich das betreffende Mitglied zur Wiederwahl stellt.

Artikel 29 Wahlverfahren für die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats

¹ Der Vorstand des Forschungsrats legt unter Beachtung der statutarischen Voraussetzungen das Profil für die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats fest und stimmt es mit dem Stiftungsrat ab.

² Die Nominationskommission für das Präsidium des Forschungsrats ist für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zuständig. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Nominations- und Vergütungsausschusses;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrats;
- c. zwei Mitgliedern des Vorstands des Forschungsrats;
- d. zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung;
- e. zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats;
- f. der Direktorin oder dem Direktor.

Die Nominationskommission kann bei Bedarf weitere Mitglieder bestimmen. Die Nominationskommission wird durch ein Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses geleitet.

³ Die Nominationskommission muss das vom Vorstand des Forschungsrats definierte Profil für die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats beachten. Es gelten die Unvereinbarkeiten für die Mitgliedschaft im Forschungsrat.

⁴ Die Nominationskommission schreibt das Amt des Präsidiums des Forschungsrats aus. Sie kann Personen zur Bewerbung einladen. Mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten führt sie Gespräche.

⁵ Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens teilt die Nominationskommission dem Stiftungsrat mit. Sie unterbreitet in der Regel eine einzelne Kandidatur zur Wahl. Im Wahlantrag dokumentiert sie das Wahlverfahren und die geprüften Kandidatinnen und Kandidaten.

⁶ Der Stiftungsrat lädt in der Regel die Kandidatin oder den Kandidaten zur Präsentation im Stiftungsrat ein. Nach Abschluss der Vorstellung wählt der Stiftungsrat die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats. Der Wahlbeschluss legt den Umfang des Anstellungsverhältnisses mit dem SNF fest.

⁷ Die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt der Stiftungsrat vor, sofern der Forschungsrat ihm das entsprechende Profil im Sinne von Absatz 1 zur Weiterführung weiterleitet und sich die Präsidentin oder der Präsident sich zur Wiederwahl stellt.

Artikel 30 Wahl des Vorstands des Forschungsrats

¹ Der Vorstand des Forschungsrats legt das Profil für seine Mitglieder fest und stimmt es mit dem Stiftungsrat ab.

² Bei einer Vakanz ermittelt der Vorstand des Forschungsrats Kandidatinnen und Kandidaten für den Sitz. Er konsultiert hierzu in geeigneter Weise die Forschungsratsmitglieder.

³ Unter Berücksichtigung der Konsultation im Forschungsrat beschliesst der Vorstand des Forschungsrats seinen Antrag an den Stiftungsrat.⁴ Abweichende Vorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten sind im Antrag auszuweisen.

⁴ Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Vorstands des Forschungsrats. Er ist an das vom Vorstand des Forschungsrats definierte Profil gebunden. Unzureichende Wahlanträge kann er an den Vorstand des Forschungsrats zwecks Einreichung eines neuen Vorschlags zurückweisen.

⁵ Der Vorstand des Forschungsrats legt für seine Mitglieder in Anwendung der Bestimmungen im Organisationsreglement für den Forschungsrat allfällige Anstellungsverhältnisse fest.⁵ Die Höhe der Entschädigungen und Spesenvergütungen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.

⁶ Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands des Forschungsrats nimmt der Stiftungsrat vor, sofern der Vorstand des Forschungsrats dem Stiftungsrat die Profile im Sinne von Absatz 2 zur Weiterführung weiterleitet und sich die betreffenden Mitglieder zur Wiederwahl stellen.

Artikel 31 Fördergesuche von Forschungsratsmitgliedern

¹ Die Mitglieder des Forschungsrats sind während ihrer Amtszeit zu den Förderangeboten des SNF zugelassen. Reichen sie ein Gesuch ein, setzen sie für die Dauer des Evaluationsverfahrens ihre Tätigkeit im zuständigen Gremium, welches das Förderverfahren überwacht und den Förderentscheid trifft, und den betroffenen Evaluationspanels aus.

² Die Mitglieder des Vorstands des Forschungsrats, die ein Anstellungsverhältnis mit dem SNF eingehen, sind von der Einwerbung von Förderbeiträgen ausgeschlossen.

4 Art. 10 Abs. 1 Bst. c und b und 6 Abs. 2 Bst. k.

5 Art. 10 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 6 Statuten.

Artikel 32 Präsidialkredit Präsidium Forschungsrat

Der Stiftungsrat stellt im Budget für Förder- und Governance-Massnahmen jährlich einen Präsidialkredit in angemessener Höhe ein. Die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrats kann aus diesem Kredit nach eigenem Ermessen Massnahmen unterstützen, welche der statutarischen Zielsetzung des SNF dienen.

Artikel 33 Weitere Bestimmungen für den Forschungsrat

Der Stiftungsrat kann weitere Bestimmungen zum Forschungsrat erlassen.

V. Kapitel Delegiertenversammlung**Artikel 34 Grundsätze**

¹ Die Delegiertenversammlung vertritt als beratendes Organ die Interessen und Anliegen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sowie der an der Forschungsförderung des SNF interessierten Organisationen. Sie unterstützt die Abstimmung der Ausrichtung und der Förderangebote des SNF mit den Bedürfnissen der Wissenschaftsgemeinschaft.

² Mitglieder der Delegiertenversammlung wirken in Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien des SNF mit, soweit die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der zuständigen Organe des SNF dies vorsehen.

Artikel 35 Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der beiden anderen Mitglieder des Büros⁶ beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl bis zu einer Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren möglich ist. Allfällige Ersatzwahlen dieser Mitglieder erfolgen für den Rest des Kalenderjahres. Angebrochene Kalenderjahre werden für die Amtsdauer von zwei Kalenderjahren nicht angerechnet.

³ Das Büro bereitet die Geschäfte und Sitzungen für die Delegiertenversammlung vor und stimmt die Tätigkeit mit den anderen Organen des SNF, namentlich mit dem Vorstand des Forschungsrats, ab. Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Büro. Die Geschäftsleitung stellt die administrative Unterstützung sicher. Das Büro kann der Delegiertenversammlung Ausschüsse beantragen, die einzelne Geschäfte vorbereiten.

⁴ Die Delegiertenversammlung wählt die Delegierten der Nachwuchsorganisationen und der anderen wissenschaftlichen Organisationen.⁷ Sie kann dem Stiftungsrat die Zulassung weiterer Delegierter beantragen, um Entwicklungen im Bereich der Hochschulen Rechnung zu tragen.⁸

⁶ Vgl. Artikel 17 Absatz 7 Statuten.

⁷ Vgl. Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben g und h Statuten.

⁸ Vgl. Artikel 13 Absatz 6 Statuten.

Artikel 36 Sitzungen und Arbeitsweise

¹ Die Delegiertenversammlung hält mindestens zwei ordentliche Sitzungen pro Jahr ab, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und geleitet werden. Im Verhinderungsfall vertritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Zwischen den Sitzungen können die Organe des SNF oder das Büro schriftliche Konsultationen bei den Mitgliedern der Delegiertenversammlung durchführen.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid hat. Vorbehalten bleiben Vorschriften, die bei ausgewählten Geschäften ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

⁴ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können das Büro mit der selbständigen Wahrnehmung von Geschäften der Delegiertenversammlung betrauen. Mitglieder des Büros können auf Einladung der anderen Organe des SNF an deren Sitzungen als Gäste teilnehmen.

Artikel 37 Geschäfte der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung

- a. entscheidet über die Geschäfte, die ihr von den Organen des SNF unterbreitet werden;
- b. schlägt dem Stiftungsrat ihre Vertretungen für die Wahlkommissionen für den Stiftungsrat und den Forschungsrat und für die Nominationskommission für die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats vor;
- c. schlägt dem Vorstand des Forschungsrats Mitwirkende in Arbeitsgruppen zum Mehrjahresprogramm vor;
- d. schlägt Vertretungen in weiteren Gremien vor, in denen der Einsitz von Mitgliedern der Delegiertenversammlung vorgesehen ist, wobei sie insoweit auch Antrag stellen kann;
- e. behandelt das Mehrjahresprogramm des SNF, das ihr der Vorstand des Forschungsrats vor seiner Antragstellung an den Stiftungsrat vorlegt. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Abgabe von Empfehlungen und die begründete Rückweisung an den Vorstand des Forschungsrats. Der Entscheid über die Rückweisung erfordert die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder;
- f. entscheidet über Anträge ihrer Mitglieder im Rahmen des Initiativrechts der Delegiertenversammlung und leitet sie an das zuständige Organ weiter;
- g. sorgt für die Weiterleitung der erhaltenen Informationen durch die Mitglieder an ihre jeweiligen Organisationen.
- h. diskutiert weitere Anliegen im Zusammenhang mit dem SNF und kann entsprechende Anträge an den Vorstand des Forschungsrats, das Plenum des Forschungsrats und den Stiftungsrat stellen.

² Die Geschäftsstelle versendet Einladungen und Unterlagen in Absprache mit dem Büro frühzeitig, damit die Delegierten sie mit ihren Organisationen teilen und vorbesprechen können.

³ Sie sorgt für die Weiterleitung und Behandlung der Anträge der Delegiertenversammlung an die zuständigen Organe des SNF sowie die Rückmeldung an die Delegiertenversammlung. Das Büro traktandiert die Rückmeldung für die nächstfolgende Sitzung der Delegiertenversammlung.

VI. Kapitel Geschäftsleitung

Artikel 38 Grundsätze für die Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung trägt als operatives Organ des SNF die Verantwortung für die Verwaltungstätigkeit des SNF. Namentlich verantwortet sie die Prozesse des Förderverfahrens sowie die Sekretariatsführung für die Organe Stiftungsrat, Forschungsrat und Delegiertenversammlung.

² Sie organisiert sich selbst und betraut ihre Mitglieder, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte. Sie kann Dritte beiziehen.

³ Die Geschäftsleitung achtet bei ihrer Tätigkeit auf schlanke und transparente Prozesse.

Artikel 39 Wahlverfahren für die Direktorin oder den Direktor

¹ Der Stiftungsrat legt das Profil für die Direktorin oder den Direktor fest.

² Die Nominationskommission für die Direktorin oder den Direktor ist für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten zuständig. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Nominations- und Vergütungsausschusses;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrats und des Forschungsrats;
- c. sowie aus zwei externen Fachpersonen, die sich für die Selektion von Organisationsleitungen im Bereich der Wissenschaft und Forschung qualifizieren.

Die Nominationskommission kann bei Bedarf weitere Mitglieder bestimmen. Die Nominationskommission wird durch ein Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses geleitet.

³ Die Nominationskommission muss das vom Stiftungsrat definierte Profil für die Direktorin oder den Direktor beachten.

⁴ Sie schreibt die Stelle aus und kann zudem Personen zur Bewerbung einladen.

⁵ Sie führt mit den Kandidatinnen und Kandidaten Gespräche. Die Kandidatinnen und Kandidaten in der engeren Auswahl unterzieht sie einem externen Assessment. Sie kann die Mitglieder der Geschäftsleitung ins Auswahlverfahren einbeziehen und diese zu einzelnen Kandidaturen konsultieren.

⁶ Die Nominationskommission teilt die Ergebnisse des Auswahlverfahrens dem Stiftungsrat mit und unterbreitet dem Stiftungsrat eine einzelne Kandidatur zur Wahl.

⁷ Der Stiftungsrat lädt die Kandidatin oder den Kandidaten in der Regel zur Präsentation im Stiftungsrat ein. Nach der Vorstellung wählt der Stiftungsrat zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Forschungsrats die Direktorin oder den Direktor.

⁸ Der Nominations- und Vergütungsausschuss ist zuständig für die Erarbeitung der Anstellungsbedingungen und die Bedingungen der Entlohnung der Direktorin oder des Direktors.

⁹ Die Direktorin oder der Direktor ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrats unterstellt.⁹

⁹ Vgl. Art. 15 Abs. 4 Statuten.

Artikel 40 Übrige Geschäftsleitungsmitglieder

¹ Neben der Direktorin oder dem Direktor gehören der Geschäftsleitung 2-4 weitere Mitglieder an.

² Die Direktorin oder der Direktor schreibt vakante Stellen aus. Sie oder er bezieht die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder ins Auswahlverfahren ein.

³ Die Direktorin oder der Direktor ernennt die Geschäftsleitungsmitglieder. Sie oder er unterbreitet die Ernennung dem Stiftungsrat zur Genehmigung.

Artikel 41 Organisation der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsleitung organisiert sich und die Geschäftsstelle nach Massgabe der statutarischen und reglementarischen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen.

² Sie lässt ihre Organisation vom Stiftungsrat genehmigen. Dieser kann Änderungen verlangen, sofern die der Geschäftsleitung zugeordneten Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen nicht vollständig oder nicht sachgerecht abgedeckt sind.

³ Die Direktorin oder der Direktor ernennt aus der Mitte der Geschäftsleitung ihre oder seine Stellvertretung.

Artikel 42 Mandate der Geschäftsleitungsmitglieder und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

Die Entschädigung für Mandate, die Geschäftsleitungsmitglieder oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle für den SNF ausüben, fällt dem SNF zu.

VII. Kapitel Revisionsstelle

Artikel 43 Wahl

Der Stiftungsrat ernennt die externe Revisionsstelle.

VIII. Kapitel Weitere Gremien mit Aufgaben für die Stiftung

Artikel 44 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

¹ Der Stiftungsrat wählt auf Antrag des Vorstands des Forschungsrats einen wissenschaftlichen Beirat mit fünf Mitgliedern.

² In den wissenschaftlichen Beirat werden Personen mit Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft und Forschung, Kultur und Wirtschaft, gewählt. Namentlich ist eine internationale Ausrichtung in der Zusammensetzung und Wissen sowie Erfahrung zu Forschungspolitik, Forschungstrends, Forschungsmanagement und internationalen Regulierungen erwünscht.

³ Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

⁴ Der wissenschaftliche Beirat hat keine Entscheidungskompetenz. Er berät den Stiftungsrat und den Vorstand des Forschungsrats zu seiner strategischen Planung aus einer internationalen Perspektive. Namentlich kann er bei der Erarbeitung des Mehrjahresprogramms sowie zu Trendanalysen im Bereich der Forschungsförderung beigezogen werden.

⁵ Die Beratungstätigkeit des wissenschaftlichen Beirats erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand des Forschungsrats. Dieser sorgt für den Austausch mit dem Stiftungsrat und bei Bedarf der Delegiertenversammlung.

⁶ Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats werden von einem Mitglied des Vorstands des Forschungsrats organisiert und geleitet.

⁷ Ein schriftliches Mandat, das zwischen den Präsidien des Stiftungsrats und des Forschungsrats abgestimmt ist, regelt die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirats. Die Entschädigung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.

Artikel 45 Interne Revision

¹ Der Stiftungsrat setzt in Absprache mit der Geschäftsleitung eine interne Revision zur Sicherstellung von Angemessenheit und Wirksamkeit der Steuerungs- und Kontrollsysteme, der Führungsprozesse und für das Risikomanagement ein. Die Interne Revision trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der Geschäftsprozesse bei.

² Aufgaben und Tätigkeit der internen Revision werden schriftlich mit einem zwischen dem Finanz- und Prüfungsausschuss des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung abgestimmten Mandat geregelt. Die Prüfaufträge an die interne Revision erteilt die Geschäftsleitung in Absprache mit dem Finanz- und Prüfungsausschuss. Der Finanz- und Prüfungsausschuss erteilt der internen Revision bei Bedarf direkt Prüfaufträge.

³ Die Prüfarbeit der internen Revision erfolgt in enger Abstimmung mit der Geschäftsleitung und dem Finanz- und Prüfungsausschuss des Stiftungsrats. Die interne Revision wahrt dabei ihre Unabhängigkeit. Sie hat kein Weisungsrecht und übt in keinem Fall eine Linienfunktion in der Geschäftsstelle des SNF aus.

⁴ Ausserordentliche Vorkommnisse im Rahmen der Prüfungen meldet die interne Revision unverzüglich dem Finanz- und Prüfungsausschuss des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung.

⁵ Die interne Revision und der Compliance-Ausschuss erteilen sich gegenseitig Auskünfte, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Artikel 46 Compliance-Ausschuss (Compliance Committee)

¹ Der Stiftungsrat wählt einen Compliance-Ausschuss mit fünf Mitgliedern für die Sicherung der Qualität und Rechtmässigkeit der Förderverfahren und -entscheide des SNF.

² Der Compliance-Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. einem Mitglied aus dem Stiftungsrat;
- b. vier externen Mitgliedern, die sehr gute Kenntnisse und Erfahrung in Compliance, Wissenschaft und Forschung, Forschungsförderung und der Schweizer Forschungslandschaft einbringen.

³ Der Compliance-Ausschuss wird durch das Mitglied aus dem Stiftungsrat präsiert. Die weiteren Mitglieder wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Compliance-Ausschusses. Die Mitglieder des Compliance-Ausschusses werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden. Sie sind zu den Förderangeboten des SNF zugelassen.

⁴ Der Compliance-Ausschuss unterstützt in beratender Funktion den Stiftungsrat in seiner Aufsichtsfunktion über die wissenschaftliche Tätigkeit des SNF. Er analysiert und überprüft die Ordnungsmässigkeit, Angemessenheit und Qualität der Förderentscheidungen des SNF sowie deren Abwicklung.

⁵ Er berät den Stiftungsrat und den Vorstand des Forschungsrats zur Qualität der Forschungsförderung und führt zu diesem Zweck gezielte Analysen von Abläufen und Entscheidungen in den Förderverfahren durch. Er unterbreitet nach Konsultation mit dem Vorstand des Forschungsrats und der Geschäftsleitung seine Prüft Themen dem Stiftungsrat zur Genehmigung.

⁶ Nach Abschluss seiner Prüfung empfiehlt der Compliance-Ausschuss dem Stiftungsrat gegebenenfalls Massnahmen. Der Vorstand des Forschungsrats und die Geschäftsleitung sind im Rahmen ihrer Kompetenzen für die Umsetzung der Empfehlungen zuständig und erstatten hierüber dem Stiftungsrat periodisch Bericht. Der Compliance-Ausschuss informiert umgehend den zuständigen Vorsitz des Organs, wenn er von Vorkommnissen erfährt, die sofortige Massnahmen erfordern.

⁷ Die Geschäftsleitung stellt dem Compliance-Ausschuss ein Sekretariat zur Verfügung. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Compliance-Ausschusses teil.

⁸ Die Interne Revision und der Compliance-Ausschuss erteilen sich gegenseitig Auskünfte, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

⁹ Der Compliance-Ausschuss kann eine Geschäftsordnung erlassen. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

IX. Kapitel Vertretung

Artikel 47 Zeichnungs- und Vertretungsregelung

¹ Zur Vertretung der Stiftung SNF (Artikel 55 ZGB) berechtigt und mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister einzutragen sind:

- a. Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats.
- b. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stiftungsrats.
- c. Die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrats.
- d. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Forschungsrats.
- e. Die Mitglieder der Geschäftsleitung.

² Der Stiftungsrat ermächtigt die Mitglieder der Geschäftsleitung zur Vertretung des SNF beim Verkauf von Nicht-Betriebs-Liegenschaften. Die Ermächtigung schliesst die Vornahme sämtlicher Entscheidungen und Vollzugsschritte ein.

X. Kapitel Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt die folgenden Rechtsgrundlagen:

- a. Organisationsreglement für den Ausschuss des Stiftungsrates vom 14.12.2007
- b. Wahlreglement für den Nationalen Forschungsrat vom 25.1.2008
- c. Reglement über die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für den SNF vom 8.5.2013

- d. Reglement für den Compliance-Ausschuss des Schweizerischen Nationalfonds vom 1.3.2013
- e. Reglement für die interne Revision des SNF vom 1.1.2008

Artikel 49 Übergangsbestimmungen

¹ Die Wahlkommission für den Stiftungsrat nimmt ihre Tätigkeit ab Mitte 2025 auf. Früher erforderliche Wahlen zur Ergänzung des Stiftungsrats nimmt dieser in sinngemässer Anwendung des Verfahrens nach Artikel 23 A Absatz 1 der Statuten vor. Er kann dabei an das zur Besetzung des neuen Stiftungsrats durchgeführte Nominationsverfahren anknüpfen.

² Die Wahlkommission für den Forschungsrat nimmt ihre Tätigkeit spätestens bis zum Ende des vierten Quartals 2024 auf. Die beiden Mitglieder des Forschungsrats werden befristet für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Selektion der Kandidatinnen und Kandidaten für den Forschungsrat mit Amtsantritt ab 1.4.2025 erfolgt in sinngemässer Anwendung von Artikel 28, wobei die Wahlkommission einzelne Aufgaben im Selektionsverfahren delegieren kann. Das Leitungsgremium des Forschungsrats kann ausnahmsweise bereits vorgängig Forschungsratsmitglieder befristet wählen.

³ Die erstmalige Wahl des neuen Vorstands des Forschungsrats erfolgt bis Ende drittes Quartal 2024. Der Stiftungsrat legt nach Konsultation des Forschungsrats den erstmaligen Wahlprozess fest. Das Präsidium des Stiftungsrats und die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident des Forschungsrats sind in die Erarbeitung des Wahlvorschlags einzubeziehen.

⁴ Die Bestimmungen zu den Unvereinbarkeiten im Forschungsrat (Artikel 28 Absatz 5) gelten für sämtliche neue Wahlen von Mitgliedern des Forschungsrats. Für bisherige Mitglieder, die ihr Amt bis am 31.3.2025 weiterführen, findet die Regelung zu den Unvereinbarkeiten nach bisherigem Recht Anwendung.

⁵ Der Stiftungsrat sorgt für die ordentliche Konstituierung der Delegiertenversammlung bis spätestens Mitte 2024. Er stellt für die konstituierende Sitzung die ordnungsgemässe Zusammensetzung, die Sitzungsleitung, die Durchführung der Wahlen der restlichen Mitglieder und die Vorbereitung weiterer wichtiger Geschäfte sicher. Der Stiftungsrat kann eine provisorische Geschäftsordnung beschliessen.

⁶ Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung die Vertreter nach Art. 13 Abs. 2 Bst. g und h Statuten. Sie beschliesst die provisorische Geschäftsordnung und die unmittelbare Geschäfts- sowie Sitzungsplanung. An ihrer zweiten Sitzung wählt sie aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die zwei weiteren Mitglieder für das Büro der Delegiertenversammlung.

⁷ Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten, wobei er die Regelung von Übergangsmassnahmen für den Forschungsrat an dessen Leitungsgremium übertragen kann. Übergangsmassnahmen von untergeordneter Bedeutung beschliesst der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats, wobei er bei Massnahmen für den Forschungsrat dessen Leitungsgremium konsultiert.

Artikel 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 51 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird auf der Webseite des SNF veröffentlicht.